

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Wilhelmsfeld. — Umpfarrung des Berggasthauses „zum Brendturm“ und des „Brendhofes“ von Gütenbach nach Furtwangen. — Umpfarrung des Höhengasthauses „zur Martinskapelle“ und des Forsthauses von Schönwald nach Furtwangen. — Intentionen und Kollekte am Allerseelestage 1960. — Meßstipendien. — Eintragungen ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen. — Katholisches Bibelwerk. — Kriegsgräberfürsorge. — Suchanzeige. — Citatio per edictum. — Priesterexerzitien. — Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Nr. 165

### Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Wilhelmsfeld

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkung Wilhelmsfeld wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1960 unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Wilhelmsfeld.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 19. August 1960 R 506 gemäß Artikel 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. September 1960

*Erzbischof*

Erzbischof.

Nr. 166

### Umpfarrung des Berggasthauses „zum Brendturm“ und des „Brendhofes“ von Gütenbach nach Furtwangen

Das Berggasthaus „zum Brendturm“ und den „Brendhof“ trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1960 von der katholischen Pfarrei und Kirchen-

gemeinde Gütenbach los und teilen sie der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Furtwangen zu.

Das Landratsamt Donaueschingen hat mit EntschlieÙung vom 4. August 1960 gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a der Vollzugsverordnung zum Ortskirchensteuergesetz i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 21. September 1960

*Erzbischof*

Erzbischof.

Nr. 167

### Umpfarrung des Höhengasthauses „zur Martinskapelle“ und des Forsthauses von Schönwald nach Furtwangen

Das Höhengasthaus „zur Martinskapelle“ und das Forsthaus trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1960 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Schönwald los und teilen sie der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Furtwangen zu.

Das Landratsamt Villingen hat mit EntschlieÙung vom 26. August 1960 gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a der Vollzugsverordnung zum Ortskirchensteuergesetz i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 21. September 1960

*Erzbischof*

Erzbischof.



Nr. 168

Ord. 5. 10. 60

### Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1960

Der bisherigen Übung entsprechend, ist auch für dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Heiligen Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Erzdiözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 22610; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparbank Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigsten Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dekan davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dekan oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dekan.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine Kirchenkollekte abgehalten werden, und zwar für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der mitteldeutschen Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Zone.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet

für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Der Ertrag der Kollekte ist unter Angabe der Zweckbestimmung an die Erzb. Kollektur — Postscheckkonto 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 169

Ord. 28. 9. 60

### Meßstipendien

Des öfteren werden wir von Missionsdiözesen und Missionsorden gebeten um Zuwendung von Meßstipendien für ihre Priester, welche häufig den Lebensunterhalt aus den Erträgen der Stipendien bestreiten müssen. Aber auch andere Diözesen sowie Diözesanpriester haben Mangel an Meßintentionen.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, ersuchen und beauftragen wir sämtliche Seelsorgstellen, alle einlaufenden Meßstipendien anzunehmen und die überzähligen Meßstipendien zur Weiterleitung an die Bittsteller dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Verfügung zu stellen. Die Stipendiengeber sind nach entsprechender Aufklärung sicher damit einverstanden, daß die Messen anderswo zelebriert werden. Es soll nicht vorkommen, daß Pfarrämter die Annahme von Meßstipendien beschränken oder verweigern, wenn dieselben zur Linderung der Not in den Missionsländern dringend gebraucht werden. Die Hochw. Herren Pfarrer wollen die Gläubigen auf diese Möglichkeit aufmerksam machen und überhaupt die Bestellung von hl. Messen fördern. Insbesondere anlässlich von Sterbefällen ist dies anstelle von Kranzspenden leicht möglich, wenn dafür durch das Pfarramt Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Pfarrämter könnten hierfür beim Verlag Badenia in Karlsruhe Formulare in Auftrag geben.

Nr. 170

Ord. 3. 10. 60

### Eintragungen ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß gemäß can. 470 § 2 und can. 1103 § 2 CIC die Spendung der Firmung, die Eheschließung, der Empfang der Sudiakonatsweihe und die Ablegung der feier-



lichen Ordensprofeß sowie der etwa erforderliche Vermerk des Kirchenaustritts in das Taufbuch der Taufpfarre einzutragen sind. Bei Heimatvertriebenen ist für die Registrierung und Weiterleitung aller Meldungen dieser Art das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt und Archiv in München 8, Rosenheimer Straße 141, zuständig. Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Bekanntmachung im Amtsblatt 1959, Seite 477 f., und ersuchen erneut die Hochw. Herren Pfarrer, noch ausstehende Meldungen an das Kath. Kirchenbuchamt umgehend nachzuholen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß Taufzeugnisse nur dann rechtsgültig sind, wenn sie mit dem pfarramtlichen Dienstiegel und der Unterschrift des Pfarrers (-verwesers) oder dessen rechtmäßigen Stellvertreters (Pfarrvikar, vicarius substitutus, vicarius cooperator) versehen sind. Taufurkunden, die von anderen Personen, z. B. der Gemeindegewalt, Seelsorgehelferin, Katechetin, unterzeichnet sind, sind ungültig und besitzen keinen Beweiswert. Das gleiche gilt für alle Schriftstücke, die dokumentarischen Charakter haben.

Nr. 171

Ord. 1. 10. 60

### Katholisches Bibelwerk

Das „Katholische Bibelwerk“ gibt in seinem Organ „Bibel und Kirche“, Heft 3/1960 die Anregung und Hinweise zur Durchführung eines „Bibelsonntags“ in den Pfarrgemeinden. Wir geben die Anregung weiter und nehmen die Gelegenheit wahr, die Seelsorger auf die wertvollen Hilfsmittel hinzuweisen, die das katholische Bibelwerk anbietet. Anschrift: Katholisches Bibelwerk, Stuttgart-N, Sattlerstr. 6 B.

Nr. 172

### Kriegsgräberfürsorge

Das Innenministerium von Baden-Württemberg hat dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. für die Zeit vom 31. 10. bis 6. 11. 1960 die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung genehmigt.

Die bewährte Tätigkeit dieses Bundes, der seit über 40 Jahren die deutschen Gefallenengräber in aller Welt betreut, verdient allseits Unterstützung. Wir empfehlen deshalb den Gläubigen unserer Erzdiözese, diese Tätigkeit durch eine Spende zu dieser Sammlung zu fördern.

Nr. 173

Ord. 5. 10. 60

### Suchanzeige

Beim Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes liegt eine unvollständige Heimkehrererklärung vor. Danach ist ein Bruno Burger, etwa 1910 geboren, aus Süddeutschland, im November 1945 im Kriegsgefangenenlager 68/5 Tscheljabinsk verstorben. Burger war Ordensmann.

Wir ersuchen um Nachforschung in der Sache. Ergebnisse wollen an das Erzbischöfliche Ordinariat gemeldet werden.

Nr. 174

Off., 26. 9. 60

Causa Friburgensis nullitatis matrimonii  
Ehrlinspiel — Winter

### Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Mauritii Winter in causa conventi, per hoc edictum eundem peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum, die 26. Octobris 1960 hora undecima in Sede Officialatus (Friburgi Brisig, Herrenstr. 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domini Mauritii Winter curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

P. Petrus Driessen, Officialis  
Bertholdus Amann, Actuarius.“

### Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Maria Hilf, Cham/Oberpfalz, Ludwigstraße 11:

10.— 14. Oktober  
17.— 21. Oktober  
24.— 28. Oktober  
21.— 25. November

Exerzitienleiter: Pfarrer Dr. Johann Baumann,  
Siegsdorf/Oberbayern

Im Immaculata-Heim, Leutesdorf a. R. h.:

16.— 21. Januar  
20.— 25. Februar



Im Exerzitenhaus Schloß Fürstenried,  
München 49:

Der in Fürstenried für Priester angesetzte Kurs vom 7.—11. November kann nicht abgehalten werden. Der letzte Kurs für Priester findet in Fürstenried vom 10.—14. Oktober statt unter Leitung von Hochwürdigsten Herrn Abt Sigisbert Mitterer OSB.

### **Exerziten für Pfarrhaushälterinnen**

Im Exerzitenhaus in Hegne (Landkreis Konstanz) finden vom 21.—25. November Exerziten für Pfarrhaushälterinnen statt. Leiter des Kurses ist ein Pater aus der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist.

### **Publicatio beneficiorum conferendorum**

Muggensturm, decanatus Rastatt.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem  
22 mensis Octobris proponantur.

### **Erzbischöfliches Ordinariat**